

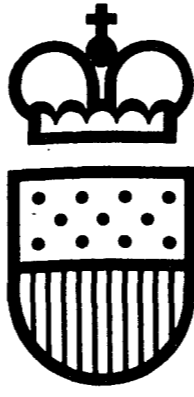
AZ - FL-9494 Schaan

Mittwoch,
14. November 1979

112. Jahrgang - Nr. 214

Erscheint Montag, Dienstag,
Mittwoch, Donnerstag
und Freitag/Samstag als
Wochenendausgabe

Liechtensteiner



Jeden Donnerstag
an alle Haushaltungen

Volksblatt

Redaktion: Telefon (075) 2 42 42 / 43

mit den amtlichen Publikationen

Einzelpreis: 60 Rp.

Zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes:

Besserer Unfallversicherungs-Schutz für alle

Landtag: Ein wichtiger Vorstoss des FBP-Abgeordneten Dr. Ernst Büchel

Der Unterländer FBP-Abgeordnete Dr. Ernst Büchel, Gamprin, ist nicht nur einer der erfahrensten Abgeordneten in unserem Parlament, sondern auch einer der genauesten und kritischsten, wenn es darum geht, die Interessen des Bürgers in einem Gesetz neu zu schützen. Dies zeigte sich auch anlässlich der ersten Lesung einer Abänderung zum bestehenden Gesetz über die Krankenversicherung, welche Dr. Ernst Büchel zum nachstehenden Votum im öffentlichen Landtag veranlasste:

«Ich möchte zunächst etwas Grundsätzliches sagen. Der alte, zur Zeit geltende Text des Art. 12 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt, dass die Krankenkasse ihre Leistungen auch bei Unfall ihres Kassenmitgliedes erbringen muss, sofern nicht eine andere Versicherung zu zahlen hat. Diese Bestimmung mag überraschen. Sie mag dem ersten Blick überflüssig scheinen, angesichts der Tatsache, dass es eine obligatorische Unfallversicherung gibt. Die Bestimmung ist nicht überflüssig, denn die Unfallversicherungsgesetze schreiben nicht allgemein eine Unfallversicherung vor. Sie sagen lediglich, dass die Arbeitgeber ihre Arbeiter und Angestellten gegen Unfälle versichern müssen.

Eine grosse Gruppe steht ausserhalb

Ausserhalb des Schutzes einer obligatorischen Unfallversicherung stehen daher die Bauern; jene Gewerksleute, die darauf verzichten haben, ihre Unternehmen in Aktiengesellschaften umzuwandeln und deshalb nicht den sozial vorteilhafteren Stand eines Angestellten ihrer eigenen Aktiengesellschaften geniessen; die Angehörigen der freien Berufe und schliesslich die Kinder, die Hausfrauen, die alten Leute, die Invaliden usw. Es handelt sich also um eine grosse Gruppe. Diese Leute sind in der Regel auch nicht durch eine private Unfallversicherung geschützt. Die Aufzählung zeigt, dass die Bestimmung sozial bedeutsam und unerlässlich ist, die der Krankenkasse vorschreibt, dass diese ihrem Versicherten ihre Leistungen auch bei Unfall erbringen muss, sofern nicht eine andere Versicherung zu zahlen hat.

Ich komme nun zu einer Einzelheit des neuen, von der Regierung vorgeschlagenen Textes des Art. 12 des Krankenversicherungsgesetzes.

Der alte Text

Der alte Text sagt, die Krankenkasse müsse auch bei Unfall ihres Kassenmitgliedes zahlen, sofern nicht eine andere Versicherung hafte. Bestreite die andere Versicherung ihre Verpflichtung, so müsse die Krankenkasse ebenfalls zahlen. Sie könne dann aber auf die andere Versicherung Rückgriff nehmen.

Die neue Vorlage

Der neue Text sagt, die Krankenkasse müsse auch bei Unfall ihres Kassenmitgliedes zahlen, sofern nicht eine andere Versicherung oder ein sonstiger Dritter hafte. Wenn die andere Versicherung oder der sonstige Dritte ihre bzw. seine Zahlungsverpflichtung bestreite, so müsse die Krankenkasse ebenfalls zahlen, könne aber dann auf die andere Versicherung oder den sonstigen Dritten Rückgriff nehmen. Als andere Versicherung kann z. B. die obligatorische Unfallversicherung oder die Motorhaftpflichtversicherung in Frage kommen. Als sonstiger Dritter kann haften z. B. ein Arbeitgeber, der es unterlassen hat, seine Arbeiter und Angestellten gegen Unfälle zu versichern; jemand, der einen anderen verletzt hat; jemand, der es unterlassen hat,

seinen bösen Hund sicher zu verwahren und deshalb als Tierhalter haftet usw.

Nicht mehr der gleiche Schutz

Der Unterschied der beiden Texte ist nicht gering. Wenn eine andere Versicherung haftet, so kann der Verunfallte sicher sein, dass sie auch zahlen kann. Von dem ganz aussergewöhnlichen Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Versicherung brauche ich hier nicht zu sprechen. Wenn aber nicht eine andere Versicherung, sondern ein sonstiger Dritter haftet, so stellt sich die wichtige Frage, ob dieser überhaupt zahlen kann. Wenn der sonstige Dritte seine Verpflichtung nicht bestreitet, aber nicht zahlen kann, so stellt sich die weitere Frage, ob die Krankenkasse diesfalls ihre Leistungen verweigern und sich darauf berufen kann, dass der sonstige Dritte seine Verpflichtung nicht bestritten hat. Wenn diese Frage zu bejahen ist, so hat der Verunfallte nicht nur seinen Schaden, sondern allenfalls auch noch Prozesskosten zu tragen. Dieses Beispiel zeigt, dass der neue Text dem Kassenmitglied nicht mehr den gleichen vollen Schutz gewährt wie bisher. Diese Minderung des Schutzes sollte vermieden wer-

den. Der erste Satz des Absatzes 3 des neuen Textes ist also besser zu formulieren. Bereitet eine neue Formulierung grosse Schwierigkeiten, so schlage ich vor, wie bisher zu sagen, dass die Krankenkasse ihrem Versicherten ihre Leistungen auch bei Unfall gewähren muss, sofern nicht eine andere Versicherung leistungspflichtig ist.

Neue Schwierigkeiten

Vielleicht wird mir entgegnet, der erste Satz des Absatzes 3 müsse nicht geändert werden. Die allenfalls auftauchenden Schwierigkeiten liessen sich durch eine extensive Interpretation (d. h. ausdehnende Auslegung) des Begriffes der Bestreitung meistern. Der Begriff der Bestreitung sei weit auszulegen, so dass nicht nur der Fall der eigentlichen Bestreitung, sondern auch der Fall erfasst werde, wo der sonstige Dritte seine Zahlungsverpflichtung zwar nicht bestreite, aber mangels der nötigen Mittel nicht zahlen könne. Wenn mir dies entgegnet wird, so muss ich sagen, dass die Notwendigkeit einer extensiven Interpretation bereits erkennen lässt, dass die Gesetzesbestimmung nicht genau gefasst ist und es neue Schwierigkeiten und Streitigkeiten geben kann.»

Feierstunde zur Verabschiedung von Pfarrer Candreia und zum Willkomm von Pfarrer Othmar Kähli, Balzers

In Anwesenheit von S. D. Fürst Franz Josef und I. D. Fürstin Gina fand im Anschluss an den Festgottesdienst vom Sonntag im Gemeindegottesaal Balzers eine Feierstunde statt. Einmal galt sie dem Willkomm des neuen Pfarrers Othmar Kähli, zum andern der Verabschiedung von Pfarrer Candreia, der nach 24jähriger Tätigkeit als Pfarrer in Balzers die Pfarrei in jüngere Hände übergab. — Nach einer festlichen Einleitung durch die Harmonie- und Festmusik von H. Steinbeck ergriff Gemeindevorsteher Emanuel Vogt das Wort um die Verdienste von Pfarrer Candreia zu würdigen. Sein Grundsatz immer für den Mitmenschen da zu sein, Anteil zu nehmen an den persönlichen Problemen der Pfarrgemeinde, sein Ein-

satz für Jugendliche, Aeltere, Kranke und vom Leben benachteiligte habe ihn als Pfarrer stets ausgezeichnet. Schon 1962 gründete er den Blauring und die Jungmannschaft blieb während seines Wirkens die Einzige des ganzen Landes. Besonders am Herzen lag dem scheidenden Pfarrer die würdige Gestaltung der Gottesdienste und der kirchlichen Feiern. Unter seiner Amtszeit wurde auch 1956 die Familienhilfe Balzers und die Institution «Dem Alter zur Freude» gegründet. Gemeindevorsteher Emanuel Vogt fuhr dann fort:

«Ich möchte einige Höhepunkte Ihres priesterlichen Wirkens in Balzers kurz aufzählen: Gründung der Familienhilfe, Institution «Dem Alter zur Freude», Juli 1963

Beanstandung führte, gefunden wird.

Und nun zu den Ergebnissen der letztjährigen Untersuchungen, wie sie im Rechenschaftsbericht aufgeführt sind.

● Im Jahre 1978 wurden im Labor der Lebensmittelkontrolle wie im Rechenschaftsbericht aufgeführt, 169 Trinkwasserproben erhoben und einer bakteriologischen Laboruntersuchung unterzogen.

● Von den 169 untersuchten Proben mussten deren 53 beanstandet werden. Dazu muss festgehalten werden, dass es sich bei den beanstandeten Proben mehrfach um solche aus denselben Quellen bzw. um Nachkontrollen handelt; in 7 Fällen auch um private Aufträge.

Die Beanstandungen betrafen fast ausnahmslos Quellwasser. Die schlechten Ergebnisse bei den Quellwasseruntersuchungen waren in fast allen Fällen auf den mangelnden baulichen Zustand der Quellfassungen zurückzuführen.»

169 Trinkwasserproben und 53 Beanstandungen

Regierungsrat Anton Gerner zu einer Kleinen Anfrage im Landtag

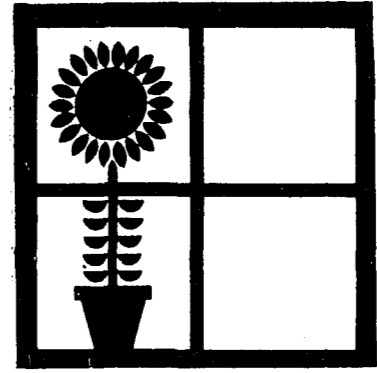
Anlässlich der Behandlung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1978 erkundigte sich der VU-Abgeordnete Dr. Franz Beck bei der Regierung über Ausmass und Ergebnis der Trinkwasserkontrollen. Anlässlich der letzten Landtagssitzung beantwortete nun Regierungsrat Anton Gerner als zuständiger Ressortchef die diesbezügliche Kleine Anfrage:

«Ich gehe mit dem Landtag einig, dass es sich beim Trinkwasser um ein sehr wichtiges, lebensnotwendiges Gut handelt. Wir sind auch bestrebt, alles zu unternehmen, was der Sicherung der Trinkwasserversorgung sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht

dient. Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan, der bis Ende 1981 erstellt sein wird, sieht auch verschiedene Massnahmen vor, die die weitergehende Sicherung des Trinkwassers zum Ziele haben. Derzeit erfolgen die Probenahmen beim Trinkwasser

- 4mal jährlich durch den lokalen Wassermeister
- 1mal jährlich durch das Amt für Lebensmittelkontrolle

Die Trinkwasserproben werden in der Regel in den Sammelleitungen erhoben. Wird eine Probe beanstandet, so werden in Richtung zur Quelle weitere Proben erhoben, bis die Ursache, die zur



Neue Räumlichkeiten

Einladung als kleines Zeichen des Dankes und der Anerkennung
Der Neubau des Heilpädagogischen Zentrums Schaan mit der Beschützenden Werkstätte ist fertiggestellt und steht kurz vor der öffentlichen Einsegnung.

Am kommenden Freitag, den 16. November werden die neuen Räumlichkeiten zwischen 16 und 18 Uhr denjenigen offenstehen, die in irgend einer Weise seinerzeit für den grossartigen Mai-Bazar gearbeitet oder sonstige für den gelungenen Neubau etwas beigetragen haben, damit sie nun in Wirklichkeit sehen können, welchem Anliegen ihr Einsatz gegolten hat. Während der zwei Besichtigungsstunden können sich die Gäste frei durch die Räume bewegen und die Behinderten selbst bei der Arbeit sehen. Der Verein für Heilpädagogische Hilfe heisst Sie, liebe Helfer und Spender, herzlich willkommen. Zum «Tag der offenen Tür» für die ganze Bevölkerung wird die Einladung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Am Wochenende im Vaduzer Saal:

Wohltätigkeits-Bazar

Der schon zur Tradition gewordene Wohltätigkeitsbazar des Vaduzer Frauenvereins findet am Kilbisamstag und -sonntag, dem 17. 18. November, im Vaduzer Saal statt. Als Neuheit rollt am Samstag zudem, mit Beginn um 20 Uhr, ein grosser Unterhaltungsabend, unter Mitwirkung der Ortsvereine, über die Bühne.

Wir bieten natürlich auch heuer preiswerte Menüs aus der Küche an. An den Verkaufsständen finden Sie eine reiche Auswahl an wollenen Decken, schönen Westen, Pullis für Männer, Frauen und Kinder, Socken und Hüttenfinken für die ganze Familie, Kissen, Genähtes, Gebasteltes und herrliche Gestecke. Auch Puppenkleider gibt es in vielen Variationen (bitte Puppen mitbringen). Für die Gaumenfreunde steht ein Fleisch- und Guetslistand mit vielen feinen Sachen bereit.

Fertige Arbeiten für den Wohltätigkeitsbazar können heute Mittwochabend und Donnerstagnachmittag im Arbeitsraum in der Volksschule Aeule abgegeben werden. Kuchen und Torten nehmen wir am Freitagnachmittag und Samstagvormittag dieser Woche entgegen.

Frauenverein Vaduz

Galerie Haas, Vaduz

Ausstellung Emil Kostner

Am kommenden Samstag, den 17. November um 18 Uhr findet in der Galerie Haas in Vaduz die Vernissage für eine Ausstellung mit einem ganz besonderen Künstler statt: wir begegnen dem international bekannten Holzbildhauer Emil Kostner, der aus der südtirolischen Schnitzmetropole «Gröden» stammt und Präsident der Südtiroler Holzschneider ist. Es werden Exponate verschiedener Sujets (darunter auch Motive aus Liechtenstein) gezeigt. An der Vernissage wirkt eine Gröden Volksmusikgruppe mit. Während der Eröffnungstage finden Schnitzerei-Demonstrationen statt.

Fortsetzung auf S/2